

Quintessenz aus der

Anweisung für die Erstellung der Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2012

Bayerische Forstverwaltung

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Aussagen zur Arbeitsanweisung für das „neue“ Vegetationsgutachten.

Die Verbissaufnahme:

- ➡ Aufgenommen wird frischer Leittriebverbiss durch Schalenwild. Entscheidend dabei ist der Zustand der Terminalknospe des Leittriebs bzw. des Ersatzleittriebs. Hat sich ein erkennbarer Ersatzleittrieb gebildet oder ist der Verbissverursacher zweifelhaft, so ist kein Leittriebverbiss aufzunehmen.
- ➡ Zusätzlich wird Verbiss im oberen Drittel **ohne Berücksichtigung des Entstehungszeitpunkts** aufgenommen.
- ➡ Fegeschäden werden ebenfalls **unabhängig vom Entstehungsjahr** aufgenommen.
- ➡ Grundstückseigentümer und Revierpächter sollen intensiv eingebunden werden.
- ➡ Das Verursacherprinzip von Verbiss- und Fegeschäden soll berücksichtigt werden. Ist der **Verursacher zweifelhaft, darf der Verbiss nicht aufgenommen werden**. Die Beweislast über den Verursacher liegt beim Aufnehmenden und nicht beim Revierpächter.
- ➡ Die Koordinaten der Aufnahmeflächen werden nicht übermittelt. Als Begründung wird der Datenschutz angeführt. Das bedeutet für den Revierpächter, dass er die Aufnahmekoordinaten am besten durch persönliche Teilnahme bei der Aufnahme mit Hilfe eines GPS-Geräts selbst bestimmt und archiviert. Jedes normale Navigationsgerät ist gleichzeitig ein GPS-Gerät. Im Sinne der Reproduzierbarkeit der Aufnahmedaten ist es erforderlich beide Endpunkte der Aufnahmegeraden zu bestimmen, da abhängig von der Aufnahmerichtung Verbisschwankungen um den Faktor 10 möglich sind.
- ➡ Bis Juli 2012 soll die Standardauswertung vorliegen.

Die Standardauswertung enthält:

- ➡ Die absolute Anzahl der erfassten Pflanzen innerhalb der Probekreise.
- ➡ Die prozentuale und absolute Aufgliederung der Pflanzen innerhalb der Probekreise mit und ohne Schädigung. Als Schädigung wird definiert Verbiss im oberen Drittel, Leittriebverbiss und Fegeschäden.

- ➡ Die Zeitreihe der Baumartenanteile von 1991 bis 2012 ausgedrückt in Prozentwerten abgebildet. Da nur die prozentuale Zusammensetzung der Verjüngungsflächen dargestellt wird, kann damit keine Aussage über die tatsächlich vorhandenen Stammzahlen der Baumarten getroffen werden.
- ➡ Die Vegetationsdichten werden nicht übermittelt!

Die ÄELFs erhalten zusätzlich:

- ➡ Die Leittriebverbissprozente in Kartendarstellung
- ➡ Die geschädigten Pflanzen aufgeteilt nach Höhenstufen
- ➡ Die hochgerechneten Dichten aller Pflanzen der Verjüngungsflächen, geschädigt oder nicht geschädigt
- ➡ Die Vegetationsdichten pro Hegering nach Mittelwert und Medianwert

Auf Wunsch und Antrag können diese Zusatzdaten auch an die Beteiligten (Revierpächter) übermittelt werden. Jedem Revierpächter ist dringend anzuraten diese Zusatzdaten baldmöglichst zu beantragen. Dabei ist zu beachten, dass man mit dem Antrag auf Übermittlung der Vegetationsdichten für den Hegering nicht auch automatisch den Antrag auf revierweise Aussage des Gutachters stellt. Im Zweifelsfall sollte der entsprechende Passus gestrichen werden.

Die Erstellung der Gutachten:

- ➡ Die einzelnen ÄELFs stimmen ihre Ergebnisse mit den Nachbar-ÄELFs ab. Damit stimmen sich also alle mit allen ab.
- ➡ Zusätzlich werden revierweise Aussagen für alle „roten“ Hegeringe ohne Zusatzdaten erstellt. Maßgeblich für die revierweise Aussage ist lediglich der persönliche Kenntnisstand des Gutachters. Per Dekret wird die revierweise Aussage trotz fehlender Zusatzdaten zum Gutachten.
- ➡ Für die Beurteilung der Schädigungsbelastung maßgeblich sind nur die „Baumartenanteile“, was Prozentwerten entspricht wie in der Vergangenheit auch. Die errechneten Vegetationsdichten finden keine Berücksichtigung.
- ➡ Der Einfluss des Schalenwilds auf die Waldverjüngung wird bewertet.
- ➡ Das Erreichen des „Waldverjüngungszieles“ ist wesentlicher Maßstab der Beurteilung. Wer allerdings das Waldverjüngungsziel bestimmt, dürfte sicher klar sein: Das zuständige AELF und nicht der Grundeigentümer!

- ➔ Ein hoher Anteil geschützter Flächen soll Hinweis auf hohe Verbissbelastung sein. Diese Kausalität wurde willkürlich festgelegt.
- ➔ Für das Ergebnis des Gutachtens und damit für die Abschussplanung ist die Herstellung eines standortgemäßen Waldes maßgeblich unter dem Grundsatz **Wald vor Wild**. Man spricht also schon lange nicht mehr von Hauptbaumarten sondern nur noch von standortgemäßen Baumarten, egal ob diese im Altholzbestand vorkommen oder nicht.

Die Abschussempfehlung:

- ➔ Die Abschussempfehlung bezieht sich in Revieren mit tragbarem Verbiss auf den bisherigen Ist-Abschuss.
- ➔ Entscheidend für die Abschussempfehlung ist auch der Trend der Verbissbelastung ausgedrückt in Prozenten?! Die Vegetationsdichten finden hier keine Berücksichtigung. Entgegen Brunners Zusagen ist es also unerheblich „was unverbissen durchkommt“.
- ➔ Der Trend wird am Vergleich der Schadensprozente abgelesen! Es ist aber mathematisch unmöglich einen Trend am Vergleich von Prozentwerten ohne Bezug zur Berechnungsgrundlage abzulesen.
- ➔ Schadensprozente werden definiert als Verbiss im oberen Drittel und/oder Fegeschäden sowie Leittriebverbiss.
- ➔ Bei der Empfehlung „erhöhen“ muss der Sollabschuss zugrunde gelegt werden.
- ➔ Die Qualitätssicherung der Gutachten soll durch den Vergleich aller ÄELFs untereinander über die Sachbearbeiter für überregionale Angelegenheiten der Jagd erfolgen. Schon während der Gutachtenerstellung finden stichprobenartige Überprüfungen der Gutachter statt.
- ➔ Die Bekanntgabe der Gutachten soll im November 2012 erfolgen. Danach werden die Ergebnisse im Internet veröffentlicht.